



Die Stadt Bobingen erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Absatz 1 und 8 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40), folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Bobingen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Bobingen erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Bobingen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) ¹Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner ist diejenige Person, die die Leistungen des Stadtarchives Bobingen in Anspruch nimmt (benutzende Person). ²Diese Person ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner*innen haften gesamtschildnerisch.

§ 2 Höhe der Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

- (1) Allgemeine Gebühren
 1. Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstiger fachspezifischer Äußerungen und Tätigkeiten betragen die Gebühren 35,00 Euro pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.
 2. Für die Erteilung von Auskünften aus Personenstandsbüchern werden folgende Gebühren erhoben:
 - 2.1 Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch, dem Geburtenbuch, dem Sterbebuch oder den früheren Standesregistern 10,00 €
 - 2.2 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem Familienbuch oder einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 01.07.1938 bis zum 31.12.1957 angelegten Familienbuch 10,00 €

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 2.3 | Erteilung einer einfachen Auskunft aus einem Personenstandsbuch | 5,00 € |
| 2.4 | Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand | 20,00 €
bis
70,00 € |
| 2.5 | Für die Erteilung von umfangreichen Auskünften aus Personenstandsbüchern können zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Gebühren zusätzlich die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 veranschlagten Gebühren erhoben werden. | |
- (2) Reproduktionsgebühren (Vervielfältigungs-, Fotoherstellungs- und Digitalisierungsgebühren) und Übermittlungsgebühren digitaler Bilddaten
1. Herstellung von Kopien auf Normalpapier pro Seite

DIN A4	1,00 €
DIN A3	2,00 €
 2. Herstellung von Digitalisaten auf Antrag (bis Vorlagengröße DIN A3) 12,00 €
 3. Übermittlung bereits digitalisierter Bilddaten - pro Stück/Seite 2,00 €
 4. Ausdrücke von digitalen Dateien auf Normalpapier pro Stück

DIN A4	1,00 €
DIN A3	2,00 €
- (3) Soweit Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch genommen werden, die in dieser Satzung nicht erfasst sind, werden die entstehenden Kosten berechnet.
- (4) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid beträgt 5,00 € (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.
- (5) ¹Das Stadtarchiv selbst stellt keine Fotoabzüge, Negative, Mikrofilme oder Diapositive her. ²Im Falle der Herstellung von Reproduktionen durch andere Personen oder Stellen werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen in Rechnung gestellt.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 werden nicht erhoben für:
 1. nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke.
 2. Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
 3. Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentlicher Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.
 4. mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.
- (2) Für Auszubildende, Schüler, Studenten und Lehrkräfte sind pro Benutzungsvorhaben insgesamt bis zu 10 Bürokopien im Format DIN A4 gebührenfrei, wenn die persönliche Archivbenutzung nachweisbar für Ausbildungs-, Unterrichts- oder Studienzwecke benötigt wird.
- (3) Die Archivleitung kann die Gebühren angemessen ermäßigen, wenn deren Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (4) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 4

Auslagen

Neben den Gebühren nach § 2 werden als Auslagen erhoben:

- (1) Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z. B. Verpackung und Versicherung).
- (2) Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
- (3) Beträge, die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehen (z. B. Fachpersonen für fotografische Reproduktion).

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchives. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Stadtkasse einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (4) Die Stadt Bobingen kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung¹ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchives Bobingen (Archiv-Gebührensatzung) vom 19.12.2014 außer Kraft.

Bobingen, den 21.12.2022
Stadt Bobingen



Klaus Förster
Erster Bürgermeister

¹ Tag der Bekanntmachung: 21.12.2022